

SONDERRICHTLINIE für das Programm

„Spin-off Fellowships“

des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, und den §§ 1-11 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2015, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

Inhaltsverzeichnis

1 PRÄAMBEL	4
2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1 INNERSTAATLICHE RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
2.2 BEIHILFENRECHTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN	5
3 ZIELFORMULIERUNG	5
3.1 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZIELFORMULIERUNGEN	6
4 INDIKATOREN	7
5 ABGRENZUNG UND SYNERGIEN ZU BEREITS BESTEHENDEN PROGRAMMEN	8
6 EVALUIERUNG DES PROGRAMMS	9
7 ALLGEMEINER TEIL	10
7.1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN, BEFÄHIGUNG.....	10
7.2 GESAMTFINANZIERUNG.....	10
7.3 ANREIZEFFEKT UND BEGINN DES PROJEKTES.....	10
7.4 FÖRDERUNGSVERTRAG.....	11
7.5 BERICHTSPFLICHTEN	11
7.5.1 <i>Auszahlung der Förderung</i>	11
7.5.2 <i>Auflagen und Bedingungen</i>	13
7.6 EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG.....	14
7.7 GEFÖRDERTE ANSCHAFFUNGEN	16
7.8 UMSATZSTEUER.....	16
7.9 DATENSCHUTZ.....	17
7.10 GERICHTSSTAND.....	17
7.11 GELTUNGSDAUER.....	17
7.12 ABWICKLUNG.....	18
7.13 INTEGRIERENDE BESTANDTEILE	18
8 PROGRAMMLINIE: WTZ – KOORDINIERUNG UND BETREUUNG . 18	18
8.1 FÖRDERBARE LEISTUNG.....	18
8.2 FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSWERBER.....	19
8.3 FÖRDERUNGSART	19
8.4 FÖRDERUNGSHÖHE	19
8.5 FÖRDERBARE KOSTEN.....	19
8.6 NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	20
8.7 GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	20
8.7.1 <i>Aufforderung zur Einreichung des Förderungsansuchens</i>	20
8.7.2 <i>Einreichverfahren</i>	20
8.7.3 <i>Prüfung der Voraussetzung der Förderung</i>	20
8.7.4 <i>Bewertungsgremium</i>	20
8.7.5 <i>Bewertungskriterien</i>	21

8.7.6	<i>Entscheidung über die Gewährung der Förderung</i>	21
9	PROGRAMMLINIE: SPIN-OFF FELLOWSHIP	21
9.1	FÖRDERBARE LEISTUNG	21
9.2	FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSWERBER	22
9.3	FÖRDERUNGSART	23
9.4	FÖRDERUNGSHÖHE	23
9.5	FÖRDERBARE KOSTEN	23
9.6	NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	24
9.7	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	24
9.7.1	<i>Aufforderung zur Einreichung des Förderungsansuchens</i>	24
9.7.2	<i>Einreichverfahren</i>	24
9.7.3	<i>Prüfung der Voraussetzung der Förderung</i>	24
9.7.4	<i>Bewertungsgremium</i>	24
9.7.5	<i>Bewertungskriterien</i>	25
9.7.6	<i>Entscheidung über die Gewährung der Förderung</i>	25

1 Präambel

Technologie- und Wissenstransferinitiativen des Bundes haben in den letzten Jahren ein Umdenken an den Forschungseinrichtungen eingeleitet, sodass neben der wissenschaftlichen Verwertung in Form von Publikationen auch der Schutz geistiger Eigentumsrechte und deren wirtschaftliche Verwertung in Form von Verkauf, Lizenzierung oder Unternehmensgründung immer wichtiger werden. Das neue Programm „Spin-off Fellowships“, finanziert durch das BMWFW, unterstützt diese Entwicklung durch die Verwertung von akademischen Forschungsergebnissen in Form von Spin-offs.

Akademische Gründungen sind ein wesentlicher Bestandteil eines effektiven Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und basieren auf universitären Forschungsergebnissen. Der Schritt von der Grundlagenforschung zur angewandten Forschung und somit zur Verwertung steht im universitären Umfeld noch nicht ausreichend im Vordergrund, da oft noch eine Weiterentwicklung der Technologie oder Innovation in Richtung Anwendung erforderlich ist.

Mit dem neuen Förderungsprogramm des BMWFW werden nun frühzeitig an den Forschungseinrichtungen Impulse gesetzt und das Umfeld für akademische Gründungen/Spin-offs entscheidend verbessert.

In Anlehnung an international erfolgreiche Programme, wie z.B. das „ETH Pioneer Fellowship“ der ETH Zürich, ergibt sich eine Win-Win-Situation für Forschungseinrichtungen, Forscherinnen und Forscher:

Einerseits werden Forscherinnen und Forscher unterstützt, die ihre Forschungstätigkeiten und ihre Neugierde auf die Anwendungsmöglichkeiten richten wollen und mit entsprechender Ausdauer, Mut und neuem Unternehmergeist persönlichen und wirtschaftlichen Erfolg erzielen wollen.

Andererseits können die Forschungseinrichtungen durch das Programm ihr eigenes wirtschaftliches Renommee steigern, da mit gründungsstimulierenden Maßnahmen und Erfolgsgeschichten ein positives Gründungsklima geschaffen werden kann. Dies ist nicht nur attraktiv für künftige Studierende, sondern auch für Kooperationspartner aus der Industrie, die auf neue technologische Entwicklungen zurückgreifen und die entstehenden Innovationsimpulse nutzen können.

Insgesamt werden mit der erfolgreichen Verwertung neuer Ideen, Produkte oder Dienstleistungen die Innovationskraft und der Unternehmergeist im Land gefördert, da das Programm attraktive Finanzierungsmöglichkeiten sowie eine ausgewählte und hochwertige Unterstützung in der Vorgründungsphase bietet. Es schließt damit eine Lücke zwischen Forschung und den Start-up-Initiativen. Es trägt maßgeblich zur Umsetzung der Gründerland-Strategie des BMWFW bei und adressiert die zwei wesentlichen Ziele der Bundesregierung im Rahmen ihrer Forschungsstrategie: innovationsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Wirtschaftsstandortes zu stärken.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus

Bundesmitten (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Die §§ 1-11 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2015. Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970.

2.2 Beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen

Die im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie geförderten Maßnahmen stellen nicht wirtschaftliche Tätigkeiten der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

3 Zielformulierung

Ziel des „Spin-off Fellowships“ Programms ist es,

1. die wirtschaftliche Verwertung von
 - a. Frühphasentechnologien bzw. von
 - b. Entwicklungen in den Bereichen der Künste, der Entwicklung und Erschließung der Künste/künstlerischen Forschung (EEK) sowie der Geistes, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK)an qualifizierten österreichischen Forschungseinrichtungen vorzubereiten,
2. dieses Verwertungspotential schwerpunktmäßig durch Unternehmensgründungen auszuschöpfen,
3. den zur Förderung ausgewählten Projekten, Forscherinnen und Forschern (Fellows) zu helfen, die wirtschaftliche Verwertung soweit vorzubereiten, dass am Ende der Projektlaufzeit die Verwertungsaktivitäten unmittelbar gestartet werden können,
4. die Chance zu erhöhen, dass die Ergebnisse dieser Förderung zur Gründung eines FTI-orientierten Unternehmens am Standort Österreich führen.

Diese Ziele sollen unter Berücksichtigung der folgenden beiden Rahmenbedingungen verfolgt werden:

- Das geistige Eigentum an den Frühphasentechnologien bzw. Entwicklungen in den Bereichen EEK und GSK, welches durch Unternehmensgründungen verwertet werden soll, muss bei qualifizierten österreichischen Forschungseinrichtungen liegen. Dabei kann das geistige Eigentum auch von zwei oder mehreren dieser Einrichtungen gemeinsam gehalten werden.

- Die zur Förderung ausgewählten Fellows müssen bei der qualifizierten österreichischen Forschungseinrichtung angestellt sein, deren geistiges Eigentum sie verwerten sollen. Wird das geistige Eigentum von zwei oder mehreren Forschungseinrichtungen gemeinsam gehalten, müssen sie bei zumindest einer der beteiligten Forschungseinrichtungen angestellt sein.

3.1 Erläuterungen zu den Zielformulierungen

Die wirtschaftliche Verwertung von Frühphasentechnologien bzw. Entwicklungen aus den Bereichen der EEK und der GSK umfasst alle Personen aus der Zielgruppe des Programms, die

- auf Basis ihrer Ausbildung oder ihrer beruflichen Erfahrung oder ihres bisherigen Werdegangs im F&E-Bereich prinzipiell dazu in der Lage wären, alleine oder im Team eine Technologie so weiterzuentwickeln, dass sie in einem wirtschaftlichen Kontext zur Erstellung oder als Komponente von Gütern und Leistungen eingesetzt werden kann und dabei einen wirtschaftlichen Mehrwert liefert und
- dafür auch das nötige Interesse und die nötige Motivation mitbringen.

Unter **Frühphasentechnologien** werden technisch frühe sowie auch reife Technologien verstanden, für die man aus guten Gründen eine wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit erwarten kann, die aber in der vorliegenden Form weder lizenziert noch in einem wirtschaftlichen Kontext zur Erstellung oder als Komponenten von Gütern und Leistungen eingesetzt wurden.

Unter **Entwicklungen aus den Bereichen EEK und GSK** werden Konzepte, Maßnahmen, Techniken, Praktiken oder Prozesse verstanden, für die man aus guten Gründen eine wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit erwarten kann, die aber in der vorliegenden Form weder lizenziert noch in einem wirtschaftlichen Kontext zur Erstellung oder als Komponenten von Gütern und Leistungen eingesetzt wurden.

Unter die **qualifizierten Forschungseinrichtungen** fallen die unter Kapitel „8.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber“ angeführten Einrichtungen.

Unter **FTI-orientierten Frühphasenunternehmen** werden Unternehmen verstanden,

- die den Sitz ihrer Geschäftsführung in Österreich haben,
- die der österreichischen Definition von FTI-Unternehmen entsprechen, wie sie im „GEM Bericht zur Lage des Unternehmertums in Österreich 2014“ näher beschrieben ist (vgl. a.a.O. S. 31, <http://www.gemconsortium.org/report>).

Die **Zielgruppe des Programms (Fellows)** umfasst Absolventinnen und Absolventen, Assistentinnen und Assistenten, Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliches Personal (inkl. Studierender) von Forschungseinrichtungen, die in einem Anstellungsverhältnis ab Bachelor-Abschluss stehen.

4 Indikatoren

In der nachfolgenden Tabelle sind die Komponenten der Zielformulierung einzeln aufgeführt. Ihnen sind jeweils Indikatoren, welche die Zielverfolgung messen, und Zielwerte zugeordnet, welche die Indikatoren zur Zielerfüllung erreichen müssen.

Tabelle 1: Indikatoren

	Ziele	Indikatoren	Zielwert
1.	Potential zur wirtschaftlichen Verwertung von Frühphasentechnologien oder Entwicklungen aus EEK und GSK an österreichischen FE erweitern.	Zahl an Projekten, die zur Förderung bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) eingereicht wurden (=Zahl an Fellows bzw. Teams von Fellows, die den Vorauswahlkriterien der WTZ entsprechen und ein klares Interesse an der Verwertung durch Unternehmensgründung haben [Self-Selection]).	Mehr als 40 eingereichte Projekte über die Programmlaufzeit.
2.	Verwertungspotential durch Unternehmensgründungen ausschöpfen.	Gesamtzahl an Gründungen im Verhältnis zur Gesamtzahl an geförderten <u>und</u> regulären, gemäß Förderungsantrag beendeten Projekten im Rahmen der Endevaluierung (gemessen an der Bewilligung des letzten Förderungsprojektes).	Der Anteil der Gründungen beträgt zumindest 50%.
3.	Den Fellows helfen, die wirtschaftliche Verwertung so vorzubereiten, dass unmittelbar nach Ende der Projektlaufzeit die Verwertungsaktivitäten gestartet werden können.	Bereitstellung eines Unterstützungsangebotes im Rahmen von Spin-off Fellowships, das von den Fellows zum Ende der Projektlaufzeit nachweislich genutzt wurde. Beginn der Verwertungsaktivitäten durch 1. Gründung eines Unternehmens zur Verwertung der Projektergebnisse, von Teilen der Projektergebnisse oder von Produkten/Leistungen, die auf den Projektergebnissen beruhen. 2. allenfalls Aufnahme in ein gründungsspezifisches Unterstützungsprogramm (privat oder öffentlich).	90% der Fellows, die ihr Projekt regulär, gemäß Förderungsantrag beendet haben, können die Nutzung des Unterstützungsangebotes zur Gänze oder in Teilen belegen. Mehr als 33% der geförderten <u>und</u> regulär, gemäß Förderungsantrag beendeten Projekte realisieren entweder 3.1 oder 3.2 längstens ein Jahr nach Abschluss des Spin-off Fellowships-geförderten Projekts.

4.	Chancen erhöhen, dass die Ergebnisse der Spin-off Fellowships-Projekte zur Gründung eines FTI-orientierten Unternehmens am Standort Österreich führen.	Gesamtzahl an Unternehmensgründungen auf Basis Spin-off Fellowships-geförderter Projekte, die der Definition von FTI-Unternehmen entsprechen und den Standort ihrer Unternehmenszentrale in Österreich haben, im Verhältnis zur Gesamtzahl an geförderten <u>und</u> regulär, gemäß Förderungsantrag beendeten Projekten im Rahmen der Endevaluierung (gemessen an der Bewilligung des letzten Förderungsprojekts).	Der Wert erreicht mindestens 90% des Indikatorwertes 2 (d.s. rund 45% der geförderten Projekte).
----	--	---	--

5 Abgrenzung und Synergien zu bereits bestehenden Programmen

Ziel der gegenständlichen Sonderrichtlinie ist auch die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen und von Förderungsmisbrauch (vgl. § 5 Abs. 3 ARR 2014). Daher ist auf eine entsprechende Abstimmung mit und Abgrenzung von insbesondere folgenden bestehenden Programmen zu achten.

Research Studios Austria – RSA (FFG):

Das „Spin-off Fellowships“ Programm hat als klare Zielsetzung „geistiges Eigentum“ der Forschungseinrichtungen so weiterzuentwickeln, dass eine mögliche Verwertung im Rahmen einer nachgelagerten Unternehmensgründung stattfinden kann.

Research Studios Austria (RSA) ist eine Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW). Research Studios können entweder als Verwertungs- oder als Diversifizierungsstudios beantragt werden.

In Diversifizierungsstudios wird auf Basis aktueller Grundlagenerkenntnisse neue anwendungsorientierte F&E-Kompetenz bei den Förderwerbern aufgebaut und durch Auftragsforschungsprojekte in die Wirtschaft transferiert. Zwischen „Spin-off Fellowships“ und Diversifizierungsstudios besteht somit kein Zusammenhang.

Verwertungsstudios beschäftigen sich mit der Realisierung einer konkreten prototypischen Entwicklung und deren Transfer in ein vom Studio zu gründendes Spin-off. Von 52 bisher eingereichten RSA Studios haben 15% sich für eine Spin-off Variante entschieden, das entspricht 8 Projekten, wovon 5 Spin-offs auch gegründet wurden. Mit „Spin-off Fellowships“ soll dieses vorhandene Potential deutlich erweitert werden. „Spin-off Fellowships“ stellt zu RSA eine wertvolle Ergänzung dar, da bei RSA immer auf aktuelle und eingeschränkte Themenfelder fokussiert wird, die gesamte mögliche Bandbreite wird mit diesem Programm nicht abgedeckt. Ein Research Studio unterscheidet sich weiters in seiner Komplexität von einem Fellowship, da hier eine Forschungseinheit innerhalb der Förderungsnehmer einzurichten ist und die Forschungsleistungen für die Verwertung innerhalb eines Fellowships noch zu komplexe Fragestellungen umfassen. Sollte auf Grundlage eines Research Studios mit Spin-off Verwertung auch ein Fellowship eingereicht werden, so kann hier ganz genau auf Doppelförderung geprüft und diese ausgeschlossen werden.

AplusB Scale-up (AWS):

Im Rahmen des AplusB Scale-up Programms werden den Gründungsteams für einen gewissen Zeitraum Serviceleistungen und Infrastruktur für die Umsetzung und Begleitung ihrer Unternehmensgründung zur Verfügung gestellt. Die Leistungen, die die Gründungsteams nach Aufnahme in das Programm erhalten, sind de-minimis-pflichtig, da die Gründung und der Aufbau eines Unternehmens im Fokus stehen.

Im Gegensatz dazu steht im „Spin-off Fellowships“ Programm die Unterstützung eines Fellows bei der Weiterentwicklung von möglichen verwertbaren Produkt- oder Dienstleistungspotentialen im Fokus. Im Rahmen seiner Anstellung an der Forschungseinrichtung werden die damit verbundenen Entwicklungskosten unterstützt. Eine darauf aufbauende Gründung ist zwar das langfristige Ziel, aber nicht Inhalt der Förderung.

Somit stellt das AplusB Scale-up Programm die ideale Anschlussförderung für die erfolgreich abgeschlossenen Fellowship Projekte des „Spin-off Fellowships“ Programms dar, da die im Anschluss anzustrebende Unternehmensgründung unterstützt werden kann.

PreSeed (AWS):

Der Schwerpunkt des vorliegenden Programms „Spin-off Fellowships“ liegt auf der projektorientierten Weiterentwicklung von bestehenden Innovationen und Erfindungen an den Forschungseinrichtungen. Diese sollen im Rahmen der Förderung zu einem verwertbaren Produkt mit hohem Marktpotential weiterentwickelt werden. Die direkte Umsetzung einer Unternehmensgründung ist nicht Projektinhalt. Das PreSeed Programm der AWS hingegen fokussiert dezidiert auf die Vorbereitungsarbeiten einer Unternehmensgründung. Des Weiteren können nur natürliche Personen einen Antrag stellen, weshalb Forschungseinrichtungen von einer Förderung im Rahmen des PreSeed Programms ausgeschlossen sind.

Synergien zwischen den Programmen ergeben sich dadurch, dass die aus dem „Spin-off Fellowships“ Programm hervorgehenden Entwicklungen in der darauf aufbauenden und weiterführenden PreSeed Förderung unterstützt werden können.

Seedfinancing (AWS):

Das Förderungsprogramm Seedfinancing der AWS ist eine Unternehmensförderung, die ein bestehendes Unternehmen voraussetzt. Es besteht hier eine klare inhaltliche Abgrenzung zur Förderung von Produktentwicklungsvorhaben und diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten an Forschungseinrichtungen, die im Rahmen des „Spin-off Fellowships“ Programms gefördert werden. Somit werden dezidiert unterschiedliche Fördernehmer angesprochen.

6 Evaluierung des Programms

Eine externe Evaluierung ist nach der Programmlaufzeit vom zuständigen Förderungsgeber BMWFW auszuschreiben und zu beauftragen. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmwirkungen (untergliedert in eine Input-, Output-, Outcome- und allfällige Impactanalyse) umfassen.

Eine Zwischenevaluierung der Indikatorenzielerreichung erfolgt frühestens 24 Monate nach Ende des ersten Calls.

7 Allgemeiner Teil

7.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen, Befähigung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

7.2 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, der Abwicklungsstelle bekanntzugeben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr oder ihm in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Diese Mitteilungspflicht hat auch jene Förderungen zu umfassen, um die sie oder er nachträglich ansucht (vgl. § 17 Abs. 1 und 3 ARR 2014).

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

7.3 Anreizeffekt und Beginn des Projektes

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilfenrechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit dem Projekt noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle begonnen worden ist. Wenn es insbesondere auf Grund der Eigenart des Projektes gerechtfertigt ist, kann eine

Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

7.4 Förderungsvertrag

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die FFG an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag (§ 24 ARR) zustande. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Bei Annahme ist der Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet an die FFG zu retournieren. Die FFG ist für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen zuständig und kann im Bedarfsfall eine Expertin oder einen Experten hinzuziehen.

Solidarhaftung (§ 891 ABGB) von der Förderung begünstigter Dritter

Im Förderungsvertrag ist vorzusehen, dass die Förderung, soweit deren Begünstigter ein Dritter ist, nur gewährt wird, wenn von diesem nachweislich in der Kooperationsvereinbarung die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernommen wird.

7.5 Berichtspflichten

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die FFG ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung und das Management erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output und den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) erfasst.

Der Verwendungsnachweis erfolgt für geförderte Projekte über Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise zu jedem Förderungsjahr, die von der Förderungnehmerin oder dem Förderungnehmer zu erstellen sind. Diese stellen die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes dar. Nach Ende der geförderten Projekte ist durch die Förderungnehmerin oder den Förderungnehmer ein letzter Verwendungsnachweis als Endbericht zu legen.

In der Programmlinie „Spin-off Fellowship“ ist aufgrund der max. Laufzeit der Projekte von eineinhalb Jahren zusätzlich ein erster Sachbericht mit zahlenmäßigen Nachweisen bereits nach sechs Monaten der FFG vorzulegen.

7.5.1 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt

zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, also des Sachberichts und der zahlenmäßigen Nachweise (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung), sowie nach Prüfung durch die FFG,

- ob die Leistungen (förderbare Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen und/oder Bedingungen erfüllt wurden.

Für die Abrechnung ist ausschließlich das von der FFG aufgelegte Formular zu verwenden. Sie ist ausschließlich mittels elektronischer Einreichung via eCall bei der FFG einzureichen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Für den Fall des Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

7.5.2 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

- innerhalb einer vom Förderungsgeber BMWFW oder der Abwicklungsstelle festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, begonnen wird, die Leistung zügig durchgeführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird,
- dem Förderungsgeber BMWFW oder der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative angezeigt werden und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachgekommen wird,
- Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in alle Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige zuvor genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt werden; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote eingeholt werden, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400/1988, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897, verwendet werden,
- über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,

- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstl. Sonderrichtlinie übernommen wird,
- eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR 2014) geboten wird,
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl. Nr. 22/1970) beachtet wird und
- die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfällige Evaluierung des Vorhabens mit einer dafür beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Förderungseinrichtung verpflichtet, wobei diese Verpflichtung auch nach Vertragsende aufrecht bleibt.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden. Die Auszahlung von zumindest 10 vH des zugesicherten Förderungsbetrages erfolgt nicht vor Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

7.6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG (BGBl. Nr. 218/1975) – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl. I Nr. 66/2004) von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG (BGBl. Nr. 22/1970) nicht berücksichtigt wird,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

- wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch

wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

- wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge wie oben angeführt zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

7.7 Geförderte Anschaffungen

- Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, für den Leistungszeitraum entspricht.
- Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich –, hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlichen Änderungen des Verwendungszweckes den Förderungsgeber BMWFW und sonstige anweisende Organe davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen
 - eine angemessene Abgeltung zu leisten,
 - die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
 - in das Eigentum des Bundes zu übertragen.
- Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.
- Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache sind jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, oder dem BMWFW vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

7.8 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu

tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das BMWFW - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

7.9 Datenschutz

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als Dienstleister berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

7.10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7.11 Geltungsdauer

Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt am 1.8.2017 in Kraft und endet am 31.12.2021.

Die Förderbestimmungen für die Wissenstransferzentren gem. Punkt 8 der Sonderrichtlinie gelten bis 31.12.2018.

7.12 Abwicklung

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH als Abwicklungsstelle betraut (gemäß § 8 ARR 2014).

7.13 Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014) stellen einen Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar. Im Widerspruchsfall geht die gegenständliche Sonderrichtlinie den ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, vor.

8 Programmlinie: WTZ – Koordinierung und Betreuung

8.1 Förderbare Leistung

Ein wichtiger Bestandteil des Programms „Spin-off Fellowships“ ist die Koordinierung und formale Unterstützung der Forschungseinrichtungen und der Forscherinnen und Forscher, die ein Fellowship bei der FFG beantragen wollen. Diese Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen werden durch das BMWFW gefördert und sollen von den bereits bestehenden Wissenstransferzentren (WTZ) übernommen werden. Damit wird der Aufbau von Doppelstrukturen verhindert, da die WTZ über einen sehr guten Überblick über die Verwertungsaktivitäten der Forschungseinrichtungen verfügen.

Durch die WTZ und deren Partner sollen Forscherinnen und Forscher mit Pioniergeist und dem Willen zur Unternehmensgründung angesprochen werden, um vorhandene bzw. neue Forschungsergebnisse der Forschungseinrichtungen - mit dem Ziel einer Unternehmensgründung - zu verwerten. Dabei sollen verwertbare wissenschaftliche Forschungsergebnisse identifiziert und passende Forscherinnen und Forscher sowie Teams zusammengeführt werden.

Die Forschungseinrichtungen werden von den WTZ unterstützt, interne erforderliche Prozesse zur Erfüllung der Formalkriterien für eine erfolgreiche Einreichung zu etablieren. Für die geförderten Fellows und deren Projekte sollen des Weiteren über das WTZ-Netzwerk Coaching und Mentoring zur Verfügung gestellt werden sowie eine laufende Begleitung der Fellows durch Nutzung der am WTZ vorhandenen wissenschaftlichen Expertise und Strukturen erfolgen. Dabei sollen den Fellows Themen wie Grundzüge des Innovationsmanagements, user-orientierte Ansätze zur Marktanalyse und Grundzüge zur Erstellung und Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen vermittelt werden.

Die angeführten Leistungen des WTZs beziehen sich nur auf organisatorische und koordinierende Tätigkeiten. Von Dritten erbrachte Leistungen für Fellows werden direkt über die Fellowships abgerechnet.

Eine detaillierte Beschreibung des geforderten Leistungsprofils wird dem Ausschreibungsleitfaden zu entnehmen sein.

8.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen die Universitäten (gem. Universitätsgesetz 2002 - UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002) als Träger und Koordinatoren folgender Wissenstransferzentren in Betracht:

- Wissenstransferzentrum Ost (Wien, Niederösterreich) - Koordinator Medizinische Universität Wien
- Wissenstransferzentrum Süd (Steiermark, Kärnten) - Koordinator Technische Universität Graz
- Wissenstransferzentrum West (Tirol, Salzburg, Oberösterreich) - Koordinator Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

8.3 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2014). Sie darf nur zeitlich befristet - für die Geltungsdauer der Sonderrichtlinie - gewährt werden, wobei die Frist von der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle der Eigenart der Leistung entsprechend festzulegen ist (vgl. § 20 ARR 2014).

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

8.4 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Anrechnung der förderbaren Kosten pro Wissenstransferzentrum und pro Jahr max. EUR 53.000,--. Die Förderung für das Jahr 2017 erfolgt anteilig entsprechend dem Start des Programms. Es handelt sich dabei um einen Maximalbetrag für die Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen der WTZ.

8.5 Förderbare Kosten

Es gilt der Kostenleitfaden Version 2.0 (gültig ab 1.12.2015) der FFG (www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden). Förderbar sind jene Personal- und Sachkosten, die unmittelbar tatsächlich und direkt für die Dauer des geförderten Vorhabens angefallen sind und welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten
- Sachkosten (z.B. Dienstleistungen, Beratungskosten, Ausbildungskosten)
- Reisekosten

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Anerkannt werden Kosten, die innerhalb der Programmlaufzeit entstehen. Personal- und Reisekosten werden nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

8.6 Nicht förderbare Kosten

- sind Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Awareness des Programms, der Betreuung und Unterstützung der Fellows stehen und
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen der Globalbudgets der Universitäten erfolgt.

8.7 Genehmigungsverfahren

8.7.1 Aufforderung zur Einreichung des Förderungsansuchens

Die Umsetzung erfolgt in Form einer Ausschreibung (Ausschreibungsleitfaden), bei der die bestehenden Wissenstransferzentren eingeladen werden, ein Förderungsansuchen bei der FFG einzureichen. Die detaillierten Inhalte werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden spezifiziert.

Förderungsansuchen können via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> eingereicht werden.

8.7.2 Einreichverfahren

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der FFG ein Förderungsansuchen einreicht. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der FFG zu erstellen.

8.7.3 Prüfung der Voraussetzung der Förderung

Der Begutachtungsprozess besteht aus drei Schritten: Formalprüfung, Aufbereitung der Förderungsansuchen (inhaltliche und wirtschaftliche Aufbereitung) sowie fachliche Beurteilung/Begutachtung durch das Bewertungsgremium.

Die Formalvoraussetzungen werden für jedes Förderungsansuchen durch die FFG intern geprüft. Die Liste dieser Formalvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Ansuchen teilnahmeberechtigt ist, wird für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber durch die FFG in der jeweiligen Projektbeschreibung publiziert.

Die Ansuchen werden von der FFG auf ihre grundsätzliche Eignung und inhaltliche Plausibilität überprüft.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllt haben, werden durch ein Bewertungsgremium fachlich beurteilt und begutachtet.

Die Prüfung und Beurteilung der Ansuchen in Hinblick auf die Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien erfolgt anhand des Bewertungshandbuchs.

Die FFG kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich unabhängige Fachgutachterinnen und Fachgutachter heranziehen.

8.7.4 Bewertungsgremium

Die Einrichtung des Bewertungsgremiums erfolgt durch die zuständige Bundesministerin oder durch den zuständigen Bundesminister.

Die FFG arbeitet eine Geschäftsordnung für das Bewertungsgremium aus, welche durch die zuständige Bundesministerin oder durch den zuständigen Bundesminister erlassen wird.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums werden die Zielsetzungen des Programms „Spin-off Fellowships“ bzw. der jeweiligen Ausschreibung entsprechend berücksichtigt. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

8.7.5 Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden vier Kriterien:

- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerberinnen und Förderungswerber/ Projektbeteiligten
- Nutzen und Verwertung
- Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

8.7.6 Entscheidung über die Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der FFG schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

9 Programmlinie: Spin-off Fellowship

9.1 Förderbare Leistung

Wie in der Präambel ausgeführt, sind akademische Gründungen heute ein wesentlicher Bestandteil eines effektiven Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Gefördert wird die Weiterentwicklung (F&E-Tätigkeiten) der Forschungsergebnisse im Bereich der Grundlagenforschung in Richtung Verwertung und die Wissensaneignung verwertungsrelevanter Aspekte. Die Unternehmensgründung ist nicht Bestandteil der Förderung.

Mit der Programmlinie „Spin-off Fellowship“ soll zu einem sehr frühen Zeitpunkt den Forschungseinrichtungen die Verwertung von vorhandenem und neu entwickeltem geistigen Eigentum hin zu einer Unternehmensgründung gestärkt werden. Ziel ist es, die Forscherinnen und Forscher bei der Umsetzung ihrer Gründungsideen bestmöglich zu unterstützen. Den Forscherinnen und Forschern soll in Form von Weiterbildungsmaßnahmen, Coaching und Mentoring ein gut abgestimmtes Unterstützungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Laufzeit des Fellowships beträgt max. 18 Monate. In dieser Zeit können die Kosten für Forschung und die technische Weiterentwicklung des

Verwertungsprojektes gefördert werden sowie die Kosten für Weiterbildung, Coaching und Mentoring.

Die Fellows müssen sich ausschließlich auf diese Aufgabe konzentrieren und können keine Lehre oder andere Forschungsaufgaben durchführen. Eine Anstellung der Fellows an der jeweiligen Forschungseinrichtung ist obligatorisch für diese Zeit.

Eine detaillierte Beschreibung des geförderten Leistungsprofils wird dem Ausschreibungsleitfaden zu entnehmen sein.

9.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die ein Fellowship im Rahmen des Programms „Spin-off Fellowships“ einreichen können, sind:

- Österreichische Universitäten (gem. Universitätsgesetz 2002 - UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und gem. DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004)
- Österreichische Fachhochschulen
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)
- IST Austria
- Christian Doppler Gesellschaft (CDG)
- COMET-Zentren
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Austrian Institute of Technology (AIT)
- Bundesmuseen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 bzw. sonstige Museen (gemäß den Richtlinien für das Österreichische Museumsgütesiegel, siehe <http://www.icom-oesterreich.at/guetesiegel.html>), sofern als Träger keine Gebietskörperschaft fungiert

Folgende **formale Voraussetzungen** sind für die Einreichung eines Einzelantrags bei der FFG durch die oben angeführten Förderungswerberinnen und Förderungswerber notwendig:

- Die Forschungseinrichtung muss Eigentümer des zu verwertenden geistigen Eigentums sein und
- die zu fördernden Fellows (Forscherinnen oder Forscher) müssen bei dieser Forschungseinrichtung angestellt sein.

Als **Fellows** (die Zielgruppe des Programms) gelten:

- Absolventinnen und Absolventen,
- Assistentinnen und Assistenten,
- Professorinnen und Professoren
- sowie wissenschaftliches Personal (inkl. Studierender)

in einem Anstellungsverhältnis ab Bachelor-Abschluss.

Wird das zu verwertende geistige Eigentum von zwei oder mehreren Forschungseinrichtungen gehalten, kann ein Kooperationsprojekt bei der FFG eingereicht werden.

Bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen vertragliche Regelungen für die Verwertung des geistigen Eigentums der Forschungseinrichtungen mit den Fellows für eine Spin-off Gründung vorliegen und im Antrag dargestellt werden.

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind nicht wirtschaftlich tätig entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.

9.3 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2014).

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

9.4 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung beträgt in Abhängigkeit der Anrechnung der förderbaren Kosten pro gefördertes Projekt max. EUR 500.000,--.

Die Förderungsintensität beträgt 100%.

9.5 Förderbare Kosten

Es gilt der Kostenleitfaden Version 2.0 (gültig ab 1.12.2015) der FFG (www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden). Förderbar sind jene Personal- und Sachkosten, die unmittelbar tatsächlich und direkt für die Dauer des geförderten Vorhabens anfallen, sparsam und wirtschaftlich angemessen sind⁷ und welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten der Fellows
- Reisekosten
- Sachkosten: Dies können z.B. Materialkosten und externe Leistungen wie Patentkosten und Services der Wissenstransferzentren und deren Partner sein, soweit diese nicht bereits anders finanziert oder gefördert werden wie z.B. im Rahmen des Programms „Wissenstransferzentren und IPR Verwertung“. Darunter fallen Kosten für Weiterbildungen, Coaching, Mentoring etc. Des Weiteren können anteilige projektbezogene Abschreibungen der F&E-relevanten Anlagen und/oder ein zu errechnender angemessener Maschinenstundensatz angesetzt werden.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Anerkannt werden Kosten, die innerhalb der Programmlaufzeit entstehen. Personal- und Reisekosten werden nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

9.6 Nicht förderbare Kosten

- Kosten für F&E Infrastruktur

9.7 Genehmigungsverfahren

9.7.1 Aufforderung zur Einreichung des Förderungsansuchens

Die Umsetzung erfolgt in Form von Ausschreibungen, bei der die Forschungseinrichtungen eingeladen werden, ein Förderungsansuchen bei der FFG einzureichen. Die detaillierten Inhalte werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden spezifiziert.

Förderungsansuchen können via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> eingereicht werden.

9.7.2 Einreichverfahren

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der FFG ein Förderungsansuchen einreicht. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der FFG zu erstellen.

9.7.3 Prüfung der Voraussetzung der Förderung

Der Begutachtungsprozess besteht aus drei Schritten: Formalprüfung, Aufbereitung der Förderungsansuchen (inhaltliche und wirtschaftliche Aufbereitung) sowie fachliche Beurteilung/Begutachtung durch das Bewertungsgremium.

Die Formalvoraussetzungen werden für jedes Förderungsansuchen durch die FFG intern geprüft. Die Liste dieser Formalvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Ansuchen teilnahmeberechtigt ist, wird für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber durch die FFG in der jeweiligen Projektbeschreibung publiziert.

Die Ansuchen werden von der FFG auf ihre grundsätzliche Eignung und inhaltliche Plausibilität überprüft.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllt haben, werden durch ein Bewertungsgremium fachlich beurteilt und begutachtet.

Die Prüfung und Beurteilung der Ansuchen in Hinblick auf die Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien erfolgt anhand des Bewertungshandbuchs.

Die FFG kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich unabhängige Fachgutachterinnen und Fachgutachter heranziehen.

9.7.4 Bewertungsgremium

Die Einrichtung des Bewertungsgremiums erfolgt durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

Die FFG arbeitet eine Geschäftsordnung für das Bewertungsgremium aus, welche durch die zuständige Bundesministerin oder durch den zuständigen Bundesminister erlassen wird.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums werden die Zielsetzungen des Programms „Spin-off Fellowships“ bzw. der jeweiligen Ausschreibung entsprechend berücksichtigt. Bei der Besetzung des

Bewertungsgremiums wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet.

Entsprechend den Anforderungen der Ausschreibung können Hearings im Rahmen der Sitzung des Bewertungsgremiums abgehalten werden.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

9.7.5 Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden vier Kriterien:

- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerberinnen und Förderungswerber/Projektbeteiligten
- Nutzen und Verwertung
- Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

9.7.6 Entscheidung über die Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der FFG schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.